

BL_GERICHTE 810 17 73 vom 12. Januar 2016

BL Gerichte, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_17_73

FR: BL_GERICHTE 810 17 73 du 12 janvier 2016

IT: BL_GERICHTE 810 17 73 del 12 gennaio 2016

Regeste

Jagdpatchvergabe 2016-2024 (RRB Nr. 0332 vom 14. März 2017)

Erwägungen

E. 2

Der Gemeinderat vergibt die Pacht entweder der bisherigen Jagdgesellschaft oder derjenigen mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger. Ist dies nicht möglich, ist die Jagdgesellschaft mit der grössten Anzahl Schweizer Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz im Kanton zu bevorzugen.

E. 3

Bewerben sich mehrere ranggleiche Jagdgesellschaften, entscheidet der Gemeinderat nach den Kriterien der Kontinuität und Qualität.

E. 4

Der Gemeinderat ist verpflichtet, das Revier zu verpachten, wenn sich mindestens eine qualifizierte Interessentengruppe um die Pacht bewirbt. Die obgenannte Fassung von § 5 Abs. 3, wonach bei "ranggleichen Interessentengruppen" der Gemeinderat entscheidet, stellt insofern eine Änderung gegenüber dem Jagdgesetz von 1967 dar, als bei ranggleichen Interessentengruppen nicht das Los entscheiden sollte, sondern der Gemeinderat. In den Materialien wurde zur Begründung dieser Änderung festgehalten, dass sich der Gemeinderat andernfalls der Verantwortung entziehen könnte (vgl. Vorlage an den Landrat betreffend Totalrevision der kantonalen Jagdgesetzgebung [Nr. 91/1] vom 8. Januar 1991 [Landratsvorlage], S. 6). Im Weiteren wurde festgehalten, dass die Gemeinde wie bisher die Wahl habe, ob sie die bisherige Pachtgesellschaft oder diejenigen Interessenten mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jäger und Jägerinnen bevorzugen wolle (Landratsvorlage, S. 14). Die Fassung von § 5 Abs. 3 des Jagdgesetzes von 1992 ergibt wiederum einzig dann einen Sinn, wenn sich die Ranggleichheit auf das Verhältnis mehrerer neuer Bewerber mit der gleichen Anzahl ortsansässiger Jäger bzw. Schweizer Jäger mit Wohnsitz im Kanton bezieht und nicht auf das Verhältnis der bisherigen Pachtgesellschaft und denjenigen Interessenten mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jäger. Hätte sich die Ranggleichheit auf letzteres bezogen, so wäre § 5 Abs. 3 kein selbständiger Gehalt zugekommen, zumal damit lediglich das in § 5 Abs. 2 statuierte Auswahlermessen wiederholt worden wäre. Dass im Rahmen des heute geltenden § 5 Abs. 3 JagdG bzw. mit der Einfügung des Zusatzes, wonach der Gemeinderat bei ranggleichen Jagdgesellschaften "nach den Kriterien der Kontinuität und Qualität" entscheidet, an diesem Verständnis der Ranggleichheit etwas geändert werden sollte, lässt sich den Materialien nicht entnehmen. Damit wäre – ausgehend von einer historischen Auslegung – § 5 Abs. 3 JagdG so zu verstehen, dass sich die Ranggleichheit nicht auf das Verhältnis zwischen der bisherigen Jagdgesellschaft und

derjenigen mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jäger bezieht, sondern auf das Verhältnis mehrerer neuer Jagdgesellschaften mit der gleichen Anzahl ortsansässiger Jäger bzw. Schweizer Jäger mit Wohnsitz im Kanton. 5.3.3 Allerdings ist festzustellen, dass der Anwendungsbereich von § 5 Abs. 3 JagdG bei einer solchen Auslegung beschränkt wäre. Namentlich dürfte der Fall, dass sich mehrere neue Jagdgesellschaften mit einer gleichen Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger um die Jagdpacht bewerben, nur selten vorkommen. Auch erscheint unklar, in welchen Fällen eine Vergabe an die bisherige Jagdgesellschaft oder diejenige mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 2 JagdG "nicht möglich" sein sollte. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes würde vor diesem Hintergrund eine Auslegung von § 5 Abs. 3 JagdG dahingehend, dass sich die Ranggleichheit auf das Verhältnis zwischen der bisherigen Jagdgesellschaft und derjenigen Jagdgesellschaft mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger bezieht, besser entsprechen. Wie es sich damit verhält, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen letztlich offen gelassen werden. 5.3.4 Der Gemeinde kommt beim Entscheid, ob sie die Jagdpacht der bisherigen Jagdgesellschaft oder derjenigen mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger vergibt, ein weiter Ermessensspielraum zu. Die Gemeinde ist bei ihrem Entscheid indes nicht völlig frei, sondern hat ihr Ermessen pflichtgemäss, das heisst unter Berücksichtigung der rechtsstaatlichen Grundsätze, insbesondere des Willkürverbots, der Grundsätze der Rechtsgleichheit sowie der Verhältnismässigkeit, auszuüben. Dabei hat sie neben den erwähnten Verfassungsprinzipien immer auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung zu beachten (vgl. René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts - Band I, Bern 2012, Rz. 1498; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 409 ff.; BGE 138 I 305 E. 1.4.3; BGE 129 I 232 E. 3.3; BGE 122 I 267 E. 3b; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. April 2014, in: St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis [GVP] 2018 Nr. 40 S. 119; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich [VB.2009.00271] vom 21. Oktober 2009 E. 2.4). Der Entscheid hat sodann gestützt auf eine überprüfbare und sachliche Begründung zu erfolgen, zumal eine sachgerechte Anfechtung und Überprüfung von Ermessensentscheiden nur möglich ist, wenn die zuständige Instanz die Gründe für ihren Entscheid darlegt (vgl. Wiederkehr/Richli, a.a.O., Rz. 1499 mit Hinweisen). Vorliegend lassen sich die von der Gemeinde im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu berücksichtigenden Faktoren jeweils ohne weiteres einem der in § 5 Abs. 3 JagdG aufgeführten Kriterien der "Kontinuität" und "Qualität" zuordnen (E. 5.3.5 hiernach) und die Gemeinde hat die fraglichen Kriterien somit in jedem Fall zu beachten. Der Frage, ob § 5 Abs. 3 JagdG im vorliegenden Fall unmittelbar anwendbar ist, kommt daher im Ergebnis keine entscheidende Bedeutung zu. 5.3.5 Im Bereich der Jagdpachtvergabe hat sich die Ausübung des Ermessens insbesondere an der Zweckumschreibung von § 1 JagdG bzw. den darin aufgeführten Zielen des Jagdgesetzes, namentlich der Sicherstellung einer weidgerechten und nachhaltigen Ausübung der Jagd, zu orientieren. Der Gesetzgeber hat diesem Anliegen bis zu einem gewissen Grad bereits mit der Regelung von § 5 Abs. 2 JagdG, wonach die Jagdpacht der bisherigen Jagdgesellschaft oder derjenigen mit den meisten ortsansässigen Jägern zu vergeben ist, Rechnung getragen. In der Landratsvorlage aus dem Jahr 1991 wurde in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die bisherigen Pächter und die ortsansässigen Jäger durch ihre Ortskundigkeit und allfällige Ortsverbundenheit am ehesten Gewähr bieten würden, die mit der Jagdausübung verbundenen Pflichten erfüllen zu können (Landratsvorlage, S. 14). Im Rahmen der

Ermessensausübung ist demnach zu prüfen, welche Jagdgesellschaft am ehesten Gewähr bietet, die in § 1 Abs. 2 JagdG aufgeführten Ziele zu erreichen und die Vorgaben des Jagdgesetzes einzuhalten. Dabei stehen – entsprechend dem Kriterium der "Qualität" im Sinne von § 5 Abs. 3 JagdG – Aspekte wie die jagdliche Erfahrung der Mitglieder einer Jagdgesellschaft, deren Leistungsfähigkeit und Altersstruktur sowie die Einhaltung der Abschussplanung im Vordergrund. Auch sind in diesem Zusammenhang allfällige negative Vorkommnisse (Jagdvergehen, unweidmännisches Verhalten) zu berücksichtigen. Mit dem in § 5 Abs. 3 JagdG genannten Kriterium der "Kontinuität" wird in erster Linie nicht an die Erfahrung der Mitglieder einer Jagdgesellschaft als solche angeknüpft. Der Begriff der "Kontinuität" bzw. "Beständigkeit" bezieht sich vielmehr auf den Fortbestand von etwas Bestehendem, hinsichtlich der Jagdpacht somit die Fortdauer der Pacht mit der bisherigen Jagdgesellschaft bzw. den bisherigen Jägerinnen und Jägern. Insofern verdeutlicht das Kriterium der "Kontinuität" die bereits in § 5 Abs. 2 JagdG statuierte privilegierte Position der bisherigen Jagdgesellschaft. Da sich die Jagdgesellschaft aus ihren Mitgliedern bzw. den einzelnen Jägerinnen und Jägern zusammensetzt, bezieht sich die Kontinuität zudem auf die Erfahrung der bisherigen Mitglieder der Jagdgesellschaft im fraglichen Revier. Somit wird im Rahmen dieses Kriteriums auch allfälligen Mitglieder Mutationen Rechnung zu tragen sein.

5.4.1 Der Gemeinderat A.____ begründete seine Vergabeentscheidung damit, dass aus Sicht des Gemeinderats die Jagdgesellschaft B.____ die nötige Erfahrung aufweise und es in der vergangenen Pachtperiode keinerlei negative Vorkommnisse gegeben habe, welche einen Wechsel der pachtenden Gesellschaft erfordern würden. Durch die Vergabe an die Jagdgesellschaft B.____ könne die Kontinuität im Revier am besten gewahrt werden. Im Protokoll über den Beschluss des Gemeinderats vom 12. Januar 2016, welcher dem Vergabeentscheid zugrunde lag, wird festgehalten, dass die Jagdgesellschaft B.____ aus sieben Mitgliedern bestehe, wovon drei Mitglieder in A.____ wohnhaft seien. Die Jagdgesellschaft C.____ bestehe aus vier Mitgliedern, wovon zwei in A.____ wohnen würden. Gemäss § 5 JagdG könne die Pacht an die bisherige Jagdgesellschaft vergeben werden, da die Jagdgesellschaft B.____ die Kriterien gemäss § 5 Abs. 2 JagdG erfülle (bisherige Gesellschaft und am meisten ortsansässige Jäger) und der Verwaltung keine negativen Erfahrungen mit der Jagdgesellschaft B.____ bekannt seien. Im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens führte die Gemeinde ergänzend aus, dass der zuständige Gemeinderat an einem Jagdtag der Jagdgesellschaft B.____ teilgenommen habe, um sich ein besseres Bild der Abläufe einer Jagd machen zu können. Er habe zudem ein persönliches Gespräch mit dem Vorsteher des Amtes für Wald beider Basel geführt, wobei keine Bedenken bezüglich einer möglichen Vergabe an die Jagdgesellschaft B.____ bekundet worden seien. Der Gemeinderat sei auch über das jagdliche Ereignis vom 25. September 2015 durch die Jagdgesellschaft B.____ informiert worden. Von einem zweiten Vorfall sei dem Gemeinderat nichts bekannt. Der Gemeinderat habe daraufhin mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2016 die Jagdpacht an die Jagdgesellschaft B.____ vergeben. Begründet werde dieser Entscheid damit, dass die Jagdgesellschaft B.____ alle gesetzlichen Bedingungen erfülle und die nötige Erfahrung für die Aufgabe habe. Zudem gebe es für den Gemeinderat keinen zwingenden Grund, die Pachtgesellschaft zu wechseln. Mit dem Beschluss des Gemeinderates war und sei man weiterhin überzeugt, die Kontinuität im Revier am besten zu gewährleisten (Vernehmlassung vom 6. April 2016). Im Verfahren vor Kantonsgericht stellt sich die Gemeinde auf den Standpunkt, dass die Ausführungen des Regierungsrats über die Mitglieder der Jagdgesellschaft B.____, deren Status, deren Qualität, allfällige Vorkommnisse, die Anzahl "Schweisshundeführer" usw.

sowie der Vergleich zu der sich neu bewerbenden Jagdgesellschaft C.____ völlig irrelevant seien, weshalb in der Folge auch nicht auf die einzelnen Punkte eingegangen werde. Es sei nicht von Bedeutung, nach welchen Kriterien die Gemeinde die Jagdpacht vergeben habe, solange die Vergabe dem gesetzlich vorgegebenen Vergabeverfahren genüge und nicht willkürlich erfolgt sei, was vorliegend jedoch ganz klar nicht der Fall gewesen sei. 5.4.2 Vorab ist festzustellen, dass der Gemeinderat A.____ bei seiner Vergabeentscheid von einer falschen Mitgliederzahl bzw. Anzahl ortsansässiger Jäger der Beschwerdeführerin 2 ausgegangen ist (E. 5.2.1 hiervor). Unklar ist, ob der Gemeinderat im Zeitpunkt des Entscheids von der Verurteilung von F.____ wegen Widerhandlung gegen das Jagdgesetz – wenn auch in seiner Eigenschaft als Gastjäger – Kenntnis hatte und diesen Umstand berücksichtigte. Hinsichtlich des weiteren von der Beschwerdegegnerin angeführten Vorfalls räumte die Gemeinde ein, dass sie davon keine Kenntnis gehabt habe (Vernehmlassung vom 6. April 2016). Die von der Gemeinde angeführte Begründung für den Vergabeentscheid basiert nach dem Gesagten auf einer unrichtigen bzw. unvollständigen Sachverhaltsabklärung in Bezug auf entscheidrelevante Umstände, was einer rechtskonformen Ermessensausübung von vornherein entgegensteht. Die Frage der Anzahl Mitglieder einer Jagdgesellschaft ist zudem auch mit Blick auf die in § 7 JagdG definierten Gültigkeitsvoraussetzungen von Bedeutung. In seinem an die Jagdgesellschaften gerichteten Schreiben vom 26. Januar 2016 hielt der Gemeinderat A.____ fest, dass beide Jagdgesellschaften die gesetzlichen Anforderungen erfüllen würden. Dieser Aussage kann vor dem Hintergrund, dass der Gemeinderat wie bereits ausgeführt (E. 5.4.1 hiervor) im Fall der Beschwerdeführerin 2 von sieben und im Fall der Beschwerdegegnerin von vier Mitgliedern ausging, nicht gefolgt werden. Gemäss § 7 Abs. 1 JagdG muss die Jagdgesellschaft für Reviere bis zu 600 ha aus mindestens 3 und höchstens 6, für Reviere über 600 ha aus mindestens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen, wovon mindestens die Hälfte der Mitglieder Wohnsitz im Kanton haben muss. Verfügt die eine Jagdgesellschaft über sieben und die andere über vier Mitglieder, so können definitionsgemäss nicht beide die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 JagdG erfüllen. 5.4.3 Unabhängig von der Frage der Sachverhaltsfeststellung vermag der allgemeine Hinweis im Vergabeentscheid auf die Erfahrung der Beschwerdeführerin 2 und die Kontinuität im Revier den Anforderungen an eine pflichtgemässe Ermessensausübung nicht zu genügen. Namentlich geht daraus nicht hervor, ob und inwiefern sich die Gemeinde mit den wesentlichen Eigenschaften und Qualitäten der beiden Jagdgesellschaften auseinandersetzte. Der Schluss des Regierungsrats im angefochtenen Entscheid, es sei nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Gemeinde ihren Entscheid getroffen habe, erweist sich insofern als zutreffend. Soweit sich die Gemeinde im Verfahren vor Kantonsgericht auf den Standpunkt stellt, es sei "völlig irrelevant", nach welchen Kriterien sie ihren Entscheid getroffen habe, zumal dieser nicht willkürlich erfolgt sei, kann ihr nicht gefolgt werden. Wie bereits ausgeführt (E. 5.3.4 hiervor), hat die Gemeinde die wesentlichen Gründe für ihren Entscheid aufzuzeigen, damit eine Überprüfung der Rechtskonformität der Ermessensausübung überhaupt möglich ist. Dabei hat sich die Gemeinde mit den wesentlichen Qualitäten der jeweiligen Jagdgesellschaften ebenso wie mit allfälligen negativen Vorkommnissen auseinanderzusetzen und darzulegen, nach welchen Gesichtspunkten sie ihr Auswahlermessen ausgeübt hat. Diesen Anforderungen hat die Gemeinde im vorliegenden Fall nicht entsprochen und damit ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt. 5.5.1 Zu prüfen bleibt, ob der Regierungsrat zu Recht die Gemeinde anwies, die Jagdpacht an die Beschwerdegegnerin zu vergeben. 5.5.2 Die Beschwerdeführerinnen

machen geltend, dass der Regierungsrat mit dem angefochtenen Entscheid seine Kognition überschritten und dadurch die Autonomie der Gemeinde verletzt habe. Der Regierungsrat habe verkannt, dass ihm gemäss § 32 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 im vorliegenden Fall keine Angemessenheitsprüfung zustehe. Er habe sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Gemeinde gesetzt, was unzulässig sei.

5.5.3 Der Regierungsrat äusserte sich im angefochtenen Entscheid nicht zur Frage seiner Kognition, welche aufgrund der Autonomie der Gemeinde im Bereich der Jagdpachtvergabe (E. 4.3 hiervor) auf eine Rechtskontrolle beschränkt war (§ 32 Abs. 3 VwVG BL). Er erwog, dass die Gemeinde bei ihrem Entscheid von einer falschen Anzahl ortsansässiger Jäger ausgegangen sei. Im vorliegenden Fall stünden sich zwei ranggleiche Jagdgesellschaften gegenüber und es sei somit nach den Kriterien der Kontinuität und Qualität zu entscheiden (Entscheid des Regierungsrats vom 14. März 2017, E. 4 in fine). Im Weiteren hielt der Regierungsrat fest, es sei nur schwer nachvollziehbar, nach welchen Kriterien der Gemeinderat seinen Entscheid gefällt habe (Entscheid des Regierungsrats vom 14. März 2017, E. 7 in fine). Anstatt den Entscheid des Gemeinderats infolge unrichtiger Feststellung des Sachverhalts bzw. Ermessensmissbrauchs aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Gemeinde zurückzuweisen, nahm der Regierungsrat in der Folge eine eigene Beurteilung nach Massgabe der Kriterien von § 5 Abs. 3 JagdG vor. Dabei kam er zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin 2 gegenüber der Beschwerdegegnerin qualitativ in allen Bereichen unterliege (Entscheid des Regierungsrats vom 14. März 2017, E. 8). Der Regierungsrat beschränkte sich mithin nicht darauf, zu überprüfen, ob die Gemeinde ihr Ermessen rechtskonform ausübte. Vielmehr traf er einen eigenen Entscheid über die Vergabe der Jagdpacht. Mit diesem Vorgehen setzte er sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Gemeinde und überschritt die ihm gemäss § 32 Abs. 3 VwVG BL zustehende Kognition. Er verletzte die Gemeindeautonomie insofern, als er auf eine Rückweisung der Angelegenheit an die Gemeinde verzichtete und den Vergabeentscheid selbst traf. Sein Entscheid erweist sich damit als willkürlich (vgl. BGE 136 I 395 E. 2 mit Hinweisen).

5.6 Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerden der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Angelegenheit ist an die Gemeinde zurückzuweisen, damit diese – vorbehältlich der Einhaltung der Gültigkeitsvoraussetzungen (§ 7 JagdG) – in rechtskonformer Ermessensausübung neu über die Vergabe der Jagdpacht entscheidet. Von Beweismassnahmen ist bei diesem Ausgang abzusehen und die Beweisanträge der Parteien werden abgewiesen.

6.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Den Vorinstanzen können im vorliegenden Fall keine Verfahrenskosten auferlegt werden (§ 20 Abs. 3 und 4 VPO). Von einer Kostenauflegung zulasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin 2 ist im vorliegenden Fall abzusehen.

6.2 Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann gemäss § 21 Abs. 1 VPO für den Beizug eines Anwalts oder einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Entsprechend dem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführerin 2 eine Parteientschädigung zuzusprechen. Der in der Honorarnote vom 2. November 2017 geltend gemachte Aufwand von 30.20 Stunden für das Verfahren vor Kantonsgericht erweist sich als angemessen, wobei praxisgemäss ein Ansatz von Fr. 250.-- pro Stunde zur Anwendung kommt. Die Parteientschädigung ist demzufolge auf Fr. 8'211.15 (inkl. Auslagen und 8% MWST)

festzusetzen und dem Regierungsrat aufzuerlegen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. In Gutheissung der Beschwerden der Einwohnergemeinde A.____ und der Jagdgesellschaft B.____ wird der Entscheid des Regierungsrats vom 14. März 2017 aufgehoben und die Angelegenheit wird zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Einwohnergemeinde A.____ zurückgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Die geleisteten Kostenvorschüsse in der Höhe von je Fr. 1'400.-- werden der Einwohnergemeinde A.____ und der Jagdgesellschaft B.____ zurückerstattet. 3. Der Jagdgesellschaft B.____ wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 8'211.15 (inkl. 8% MWST) zulasten des Regierungsrats zugesprochen. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.